

1. Ergänzend zu Ziffer III, 1. der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Schaeffler Gruppe hat der Lieferant von uns zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen auf Vollständigkeit und für ihn erkennbare Fehler zu überprüfen und gegebenenfalls nach Rücksprache mit uns zu korrigieren sowie fehlende Informationen und Unterlagen umgehend nachzufordern. Auf das Ausbleiben der von uns zu liefernden Informationen und Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese rechtzeitig schriftlich angefordert und zumindest einmal schriftlich angemahnt hat.
2. Vor Beginn der Fertigung sind uns sämtliche Fertigungsunterlagen, wie z. B. Zeichnungen, zur Einsicht vorzulegen.
3. Alle mitzuliefernden Unterlagen müssen mit den Vorgaben aus dem Lastenheft übereinstimmen und zumindest den einschlägigen Vorschriften und Normen einschließlich unserer Werksnormen, die dem Lieferanten bekannt gemacht wurden, entsprechen. Die Unterlagen sind in der vereinbarten Anzahl, in deutscher Sprache auf Datenträgern zu liefern. Ausfertigungen in anderen Sprachen sind gesondert zu vereinbaren.

Auch ohne gesonderte Vereinbarung sind Montage- und Betriebsanleitungen zumindest in deutsch mitzuliefern, aus welchen alle Handhabungen des Liefergegenstandes hervorgehen. Außerdem sind alle diejenigen Unterlagen mitzuliefern, die wir für die Reparatur, Wartung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigen.

4. Vorbehaltlich ausdrücklicher entgegenstehender Regelungen im Lastenheft sind Elemente und Teile des Liefergegenstandes stets nach dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik so zu gestalten und anzuordnen, dass sie schnell und gut gewartet, überprüft, repariert und ausgetauscht werden können. Verschleißteile müssen so gestaltet und angeordnet sein, dass sie unter den nach dem Vertrag zu erwartenden Einsatzbedingungen eine möglichst lange Lebensdauer haben.
5. Mit dem Lastenheft ist ein Zeitplan zu erstellen. Fehlen solche Regelungen im Lastenheft gilt zumindest, dass der Lieferant unverzüglich nach Vertragsabschluss einen Produktionsplan vorzulegen hat, aus dem der Fertigungsfortschritt pro Kalenderwoche abgelesen werden kann. Zusätzlich hat uns der Lieferant selbständig alle vier Wochen über den Fertigungsfortschritt zu unterrichten.
6. In allen Fällen sind wir berechtigt, nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung, innerhalb der üblichen Geschäftszeit die Produktionsbetriebe des Lieferanten und seiner Unterauftragnehmer zu besuchen, um die Fertigung und den Fertigungsfortschritt des Liefergegenstandes zu überprüfen. Der Lieferant ist hierbei zu angemessener Mitwirkung verpflichtet, insbesondere hat er uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
7. Sollen von uns Anzahlungen geleistet werden, so ist dies ausdrücklich und schriftlich zu vereinbaren. In allen Fällen steht jede Anzahlungspflicht unter der Bedingung, dass uns der Lieferant zur Sicherung unserer Rückzahlungsansprüche eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in Deutschland ansässigen Kreditinstitutes oder einer in Deutschland ansässigen Versicherung vorlegt, in welcher sich dieses bzw. diese entsprechend zur Sicherung der Anzahlung verpflichtet. Die Bürgschaft hat einen Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage enthalten, wobei das Recht des Bürgen zur Erhebung der Einreden der Anfechtbarkeit im Fall der Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung sowie der Aufrechenbarkeit mit rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen unberührt und in der Bürgschaft zulässig bleibt. Statt einer Bürgschaft ist der Lieferant berechtigt, eine andere Art der Sicherheit zu stellen, sofern diese gleichwertig ist.
8. Ist eine Montage vertraglich vereinbart, umfasst diese auch alle erforderlichen Nebenleistungen, wie z. B. Bereitstellung der erforderlichen Gerüste, Geräte, Hebezeuge, Werkzeuge etc. Soweit hierbei eine Unterstützung durch uns vereinbart ist, erfolgt diese grundsätzlich nicht unentgeltlich sondern auf Kosten des Lieferanten.

Sofern Termine nicht im Lastenheft festgelegt sind, muss der Lieferant Termine für Montagearbeiten rechtzeitig mit uns abzustimmen. Vor Aufnahme der Arbeiten hat der Lieferant die Fundamente und Anschlüsse sowie alle anderen für eine ordnungsgemäße Montage erheblichen Umstände auf Tauglichkeit zu prüfen.

Der Lieferant hat uns in geeigneter Weise darüber auf dem laufenden Stand zu halten, welche Personen von ihm mit den Montagearbeiten in unserem Werk beauftragt sind. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, können wir Arbeitnehmer oder Beauftragte des Lieferanten ablehnen. Der Lieferant hat dann umgehend für zuverlässigen Ersatz Sorge zu tragen.

Arbeiten, die in unserem Werksbereich auszuführen sind, dürfen den Betrieb nicht behindern. Sind Behinderungen unvermeidbar, dann sind diese auf das geringstmögliche Maß zu beschränken.

Wir sind berechtigt, alle Gegenstände, die in unser Werk verbracht oder aus unserem Werk entfernt werden, zu kontrollieren. Der Lieferant hat uns bei der Anlieferung und bei der Rücklieferung Listen zu übergeben, in welchen die Gegenstände verzeichnet sind. Gegenstände, die im Eigentum des Lieferanten verbleiben, müssen als solche mit der Firma oder dem Warenzeichen des Lieferanten gekennzeichnet sein. Für im Werksbereich befindliches Eigentum des Lieferanten ist dieser selbst verantwortlich, wir übernehmen insbesondere keine Schutzpflichten wie Sicherungs-, Verwahrungs- oder Beobachtungspflichten.

Wasser, Pressluft und Strom werden an den vorhandenen Anschlüssen von uns beigestellt. Soweit zusätzliche Leitungen und Anschlüsse erforderlich sind, hat der Lieferant diese auf seine Kosten und Gefahr anzulegen und zu unterhalten und nach Beendigung der Montagearbeiten wieder zu entfernen.

Feuergefährliche Arbeiten sind uns stets vor Beginn anzuzeigen. Falls nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist der Lieferant während und nach Beendigung der feuergefährlichen Arbeiten für eine Brandwache verantwortlich.

9. Vorbehaltlich spezieller Regelungen im Lastenheft sind wir berechtigt, vor Lieferung beim Lieferant eine Vorabnahme mit Funktionsprüfung, bei Werkzeugmaschinen auch eine geometrische Prüfung nach DIN ISO 230-1, eine Prüfung nach VDI/DGQ 3441 (statistische Prüfung der Arbeits- und Positioniergenauigkeit) sowie nach DIN 45635 (Geräuschpegelmessung) zu verlangen. Der Termin der Vorabnahme ist uns vom Lieferant rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen im voraus, vorzuschlagen und mit uns zu vereinbaren. Spätestens eine Woche vor Vorabnahme sind uns alle für die Vorabnahme erforderlichen Unterlagen vom Lieferant zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant hat alle für die Durchführung der Vorabnahme erforderlichen Werkzeuge, Vorrichtungen, Materialien und eigenes Personal unentgeltlich beizustellen.

Eine Prüfung der Produktionsleistung des Liefergegenstandes (Endabnahme) ist in jedem Fall gesondert zu vereinbaren.

10. Die Abnahme des Liefergegenstandes ist im Lastenheft zu regeln. Sollten im Lastenheft solche Regelungen fehlen, dann gilt zumindest Folgendes:

Der Liefergegenstand wird in unserem Werk einer Funktionsüberprüfung oder – falls vereinbart – einem Probebetrieb unterzogen. Sowohl bei der Funktionsprüfung als auch beim Probebetrieb hat eine ordnungsgemäße Einweisung unseres Personals durch den Lieferanten sowie ein vierwöchiger reibungsloser Betrieb unter Serienbedingungen stattzufinden. Dabei ist festzustellen, ob der Liefergegenstand die vertraglich vereinbarten Leistungen erbringt. Während der Funktionsprüfung bzw. während des Probebetriebs sind wir berechtigt, die Maschine für die Produktion zu nutzen. Nach erfolgreicher Durchführung der Funktionsprüfung bzw. des Probebetriebs wird die Maschine abgenommen. Wir werden über die Abnahme ein Abnahmeprotokoll errichten, das vom Lieferanten und uns zu unterzeichnen ist.

11. Vorabnahme, Funktionsprüfung, Probebetrieb und Abnahme werden stets auf Kosten und Gefahr des Lieferanten durchgeführt, wobei dieser geeignete Prüf- und Messmittel sowie ggf. ausreichendes Überwachungspersonal zur Verfügung stellt. Bedienungspersonal und Materialien für die Funktionsprüfung bzw. den Probebetrieb werden von uns zur Verfügung gestellt.

Zusatzbedingungen für den Einkauf von Maschinen, Anlagen und Montageleistungen der Schaeffler Gruppe

SCHAEFFLER

Muss die Vorabnahme, die Funktionsprüfung, der Probetrieb oder die Abnahme aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, unterbrochen, verlängert oder wiederholt werden, trägt der Lieferant alle uns hierdurch entstehenden Kosten und Nachteile.

12. Soweit der Betrieb des Liefergegenstandes einer behördlichen Genehmigung bedarf, hat der Lieferant diese auf seine Kosten zu beschaffen und uns nachzuweisen.
13. Abweichend von Ziffer III.3 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist der Lieferant für die Dauer von 15 Jahren, gerechnet ab Abnahme, verpflichtet, zu angemessenen Bedingungen Ersatzteile anzubieten und Reparaturarbeiten auszuführen. Ersatzteillieferungen und Reparaturarbeiten sollen auf Basis der Bedingungen erfolgen, die für die ursprüngliche Lieferung gelten.
14. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Schaeffler Gruppe Deutschland, die unter www.schaeffler.de Rubrik Unternehmen / Lieferanten und Sublieferanten / Vertragsbedingungen zu finden sind oder Ihnen auf Anforderung zugesendet werden.

Schaeffler Gruppe